

fällig vorzunehmen, um falsche Einweisungen, die mit erneuten Verlegungen und zusätzlichem Aufwand an Verwaltungsarbeit verbunden sind, zu vermeiden. Dazu gehört auch, daß die Rückläufe der Fernschreiben mit den Originalen verglichen und beim Absetzen der Fernschreiben eventuell aufgetretene Fehler unverzüglich korrigiert werden.

Würden bei der Aufnahmeuntersuchung bereits Besonderheiten bekannt, die trotz Festlegung der Tauglichkeitsstufen 1 oder 2 einen Arbeitseinsatz in bestimmten Bereichen oder im erlernten Beruf nicht zulassen, so ist das unbedingt auf der Meldung zur zentralen Einweisung zusätzlich zu vermerken. Im Zusammenwirken zwischen der Vollzugsgeschäftsstelle und dem medizinischen Dienst ist zu sichern, daß der Vollzugsgeschäftsstelle gegebenenfalls derartige Informationen übermittelt werden.

Ebenso wichtig für die zentrale Einweisung ist die zusätzliche Mitteilung des Strafendes, wenn bei einem Verurteilten zum Zeitpunkt der Einweisung nur noch vier Monate oder ein geringerer Strafrest zu verwirklichen sind. Dadurch soll erreicht werden, daß Strafgefangene, die nur noch einen kurzen Strafrest haben, möglichst in eine dem Wohnort nahegelegene St VE eingewiesen werden.

Sobald feststeht, welche StVE bzw. welches JH oder welche UHA für den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug zuständig ist, ist die Einweisung zügig vorzubereiten. Es sind die günstigsten Transportmöglichkeiten zu prüfen und die Anzahl der einweisenden Strafgefangenen dem GSTW-Transportdienst zu melden. Zum Zeitpunkt der Einweisung muß jedoch die rechtskräftige Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen vorliegen.

5.3. Verlegungen Verhafteter bzw. Verurteilter in eine andere Untersuchungshaftanstalt oder Strafvollzugseinrichtung bzw. ein anderes Jugendhaus

Bei Verhafteten ist zu unterscheiden zwischen

- Verlegungen zum weiteren Vollzug der Untersuchungshaft in eine andere UHA;
- Verlegungen aus Sicherheitsgründen vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils in die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige StVE;
- Verlegung zwecks Übergabe Verhafteter zur weiteren Strafverfolgung an die zuständigen Organe anderer Staaten;
- Verlegung für einen kurzen Zeitraum zwecks